

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Verordnung

**zu dem Protokoll vom 18. Juni 2012 zur Änderung des
Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Marokko andererseits
anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens
zur Europäischen Union**

A. Problem und Ziel

Die Republik Bulgarien und Rumänien sind am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten (BGBl. 2007 II S. 127). Aufgrund des Beitritts ist es erforderlich, dass die Republik Bulgarien und Rumänien Vertragsparteien der bestehenden Abkommen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten werden. Am 18. Juni 2012 haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten einerseits und das Königreich Marokko andererseits das Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (im Folgenden: Protokoll) unterzeichnet.

Mit Abschluss der internen Genehmigungsverfahren aller Vertragsparteien tritt das Protokoll in Kraft.

B. Lösung

Das Protokoll bedarf der innerstaatlichen Umsetzung. Dies kann durch Rechtsverordnung erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich

Marokko andererseits wurde in Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 des Vertragsgesetzes Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 5. April 2011 (BGBl. 2011 II S. 466) die Ermächtigungsgrundlage für die Anpassung des genannten Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens aufgrund des Beitritts weiterer Vertragsparteien geschaffen. Durch die vorliegende Verordnung soll das Protokoll in nationales Recht umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch diese Verordnung entstehen Kosten weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei den sozialen Sicherungssystemen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07. 08. 14

Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Verordnung
zu dem Protokoll vom 18. Juni 2012 zur Änderung des
Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Marokko andererseits
anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens
zur Europäischen Union**

Der Chef des Bundeskanzleramts

Berlin, den 5. August 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Verordnung zu dem Protokoll vom 18. Juni 2012 zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Peter Altmaier

**Verordnung
zu dem Protokoll vom 18. Juni 2012 zur Änderung des
Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Marokko andererseits
anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens
zur Europäischen Union**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 3 Satz 1 des Vertragsgesetzes Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 5. April 2011 (BGBl. 2011 II S. 466) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 18. Juni 2012 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (im Folgenden: Abkommen) wurde am 12. Dezember 2006 in Brüssel unterzeichnet. Mit dem Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 5. April 2011 (im Folgenden: Euromed-LuftvAbkG-Marok) wurde das Abkommen innerstaatlich umgesetzt (BGBl. 2011 II S. 466, 468).

Der Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union wurde am 25. April 2005 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Januar 2007 (BGBl. 2007 II S. 127) in Kraft. Aufgrund des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens ist die Änderung des Abkommens und der Anhänge des Abkommens erforderlich.

Mit Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2009 ist die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union beschlossen worden (ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 24). Das Protokoll wurde am 18. Juni 2012 in Brüssel von den Vertragsparteien unterzeichnet. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Protokoll der innerstaatlichen Umsetzung.

Das Protokoll wird auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 Euromed-LuftvAbkG-Marok in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) umgesetzt. Danach wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, Änderungen des Abkommens und der Anhänge durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, um das Abkommen und die Anhänge an Staaten anzupassen, die als weitere Vertragsparteien dem Abkommen beigetreten sind.

Das Protokoll erweitert den Kreis der Vertragsparteien um die Republik Bulgarien und Rumänien und ergänzt die entsprechende Aufzählung in Anhang II (Bilaterale Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft) und in Anhang III (Verfahren für Betriebsgenehmigungen und technische Erlaubnisse zuständige Behörden). Über die reine Anpassung des Geltungsbereichs des Abkommens an die beiden neu beigetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geht das Protokoll nicht hinaus. Der Ausschluss der Ermächtigung nach Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 Euromed-LuftvAbkG-Marok greift nicht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 Euromed-LuftvAbkG-Marok erforderlich. Die in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens vorgesehenen Vergünstigungen berühren die Einfuhrumsatz- und die Biersteuer, deren Aufkommen den Ländern ganz oder teilweise zufließt.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung entsprechend den Anforderungen von Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird gemäß Absatz 2 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Kosten entstehen durch die Verordnung weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Protokoll
zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Marokko andererseits
anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens
zur Europäischen Union

Das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
nachstehend „die Mitgliedstaaten“ genannt, und
die Europäische Gemeinschaft,
nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,
vertreten durch den Rat der Europäischen Union,
einerseits und
das Königreich Marokko,
nachstehend „Marokko“ genannt,
andererseits
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Bulgarien und Rumänien sind Vertragsparteien des Luftverkehrsabkommens Europa/Mittelmeer zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (nachstehend „Abkommen“ genannt), das am 12. Dezember 2006 in Brüssel unterzeichnet wurde.

Artikel 2

(1) In Anhang II des Abkommens (bilaterale Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft) werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

a) Nach dem ersten Gedankenstrich:

„– Luftverkehrsabkommen zwischen der Volksrepublik Bulgarien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet am 14. Oktober 1966 in Rabat.“

b) Nach dem sechzehnten Gedankenstrich:

„– Abkommen zwischen der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien und der Regierung des Königreichs Marokko über den Zivilluftverkehr, unterzeichnet in Bukarest am 6. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Absichtserklärung, die am 29. Februar 1996 in Rabat unterzeichnet wurde.“

(2) Im ersten Absatz von Anhang III des Abkommens (für Betriebsgenehmigungen und technische Erlaubnisse zuständige Behörden) werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

a) Nach dem Eintrag zu Belgien:

„Bulgarien:
Generaldirektion der Zivilluftfahrtbehörde
Ministerium für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation“.

b) Nach dem Eintrag zur Slowakischen Republik:

„Rumänien:
Generaldirektion für Infrastruktur und Zivilluftfahrt
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur“.

Artikel 3

Der Wortlaut des Abkommens in bulgarischer und rumänischer Sprache ist diesem Protokoll beigelegt und gleichermaßen verbindlich wie die anderen Sprachfassungen.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am Datum des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft. Sollte dieses Protokoll jedoch von den Vertragsparteien zu einem Datum nach dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens genehmigt werden, tritt das Protokoll gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Abkommens an dem Datum in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer internen Genehmigungsverfahren mitgeteilt haben.

(2) Dieses Protokoll wird ab seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorläufig angewendet.

Artikel 5

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 2012 in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Denkschrift

A. Allgemeines

Durch den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union haben sich die beiden Staaten verpflichtet, durch Abschluss eines Protokolls den Abkommen beizutreten, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, BGBl. 2006 II S. 1146, 1166).

Mit der Unterzeichnung des Protokolls am 18. Juni 2012 werden die Voraussetzungen für den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum Abkommen geschaffen. Abgesehen von den erforderlichen Änderungen des Abkommens und seiner Anhänge aufgrund des Beitritts der beiden genannten Staaten zur Europäischen Union werden keine weiteren inhaltlichen Änderungen des Abkommens vorgenommen.

Das Abkommen sieht neben der Öffnung des Luftverkehrsmarktes die Angleichung von Rechtsvorschriften des Königreichs Marokko an die der Europäischen Union vor und regelt marktübergreifende Themen. Gemeinsame Vorschriften gelten in den Bereichen der Luft- und Flugsicherheit, der Wettbewerbspolitik und der staatlichen Beihilfen, des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie für soziale Aspekte. Mit dem Inkrafttreten des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zu dem Abkommen gelten diese Aspekte auch im Verhältnis der beiden genannten Staaten zum Königreich Marokko.

B. Besonderes

Artikel 1

Dieser Artikel legt fest, dass die Republik Bulgarien und Rumänien Vertragsparteien des Abkommens sind.

Artikel 2

Dieser Artikel nimmt die erforderlichen Anpassungen aufgrund des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens in den Anhängen II und III des Abkommens vor.

Absatz 1 ergänzt die Aufzählung in Anhang II des Abkommens um die jeweiligen bilateralen Abkommen der Republik Bulgarien und Rumäniens mit dem Königreich Marokko.

Absatz 2 ergänzt die Aufzählung in Anhang II des Abkommens um die Nennung der zuständigen Behörden der Republik Bulgarien und Rumäniens.

Artikel 3

Dieser Artikel legt fest, dass der bulgarische und rumänische Wortlaut des Abkommens gleichermaßen verbindlich ist wie die anderen Sprachfassungen.

Artikel 4

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt der vorläufigen Anwendbarkeit des Protokolls sowie in Absatz 1 dessen Inkrafttreten.

Artikel 5

Dieser Artikel hält Datum und Ort der Unterschrift fest und nennt die Sprachen der Urschriften, deren Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.